

1. Diese Bedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, dem Besteller insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen. Sie gelten in Ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir auf deren Geltung nochmals hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur wenn wir deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. In der Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen wirksam zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen oder sofort aufgrund unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen liefern. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Der Besteller hat den am Liefertag gültigen Preis zu bezahlen. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise ohne Vorankündigung zu ändern. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lager Maulbronn ohne Mehrwertsteuer und ohne Fracht; diese Kosten hat der Besteller zusätzlich zu tragen, auch wenn sie nicht gesondert ausgewiesen sind. Aufträge ab EUR 250,- netto liefern wir frei Empfangsstation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 75,- netto. Bei Aufträgen unter diesem Betrag müssen wir einen Kleinmengenzuschlag von EUR 25,- berechnen. Bei Lieferungen ins Ausland verstehen sich unsere Preise ab Werk. Im Übrigen gilt die vorstehende Regelung.

4. Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung setzt voraus, daß der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf unser Lager in Maulbronn verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist die Überschreitung eines Liefertermins von uns zu vertreten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 3 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers setzen den Ablauf der Nachfrist voraus. Sie sind beschränkt auf den Wert der verspäteten Lieferung. Weitergehende Schadensersatzansprüche kommen nur in Frage, wenn unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, schlechte Versorgung mit Rohmaterial, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Maschinenbruch usw., gleichgültig ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten. Wir haben in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige Gegenleistungen erstatten.

5. Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit den in 7. genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

Ist Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf vereinbart, so können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder gegen Bereitstellung der gesamten Warenmenge den vereinbarten Preis verlangen, wenn der Besteller die Waren oder Teilmengen davon nicht wie vereinbart bezahlt oder abruft. Auf Abruf bestellte Ware muß der Besteller spätestens innerhalb von 12 Monaten vollständig abgerufen haben, wenn keine kürzere Frist vereinbart war. Der Abruf muß in angemessener Frist vor dem Liefertermin bei uns eingehen.

6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, daß die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir die Ware im Lager Maulbronn an die Transportperson übergeben. Das gilt auch bei Teillieferungen. Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab, verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die in seinen Bereich fallen, oder ruft der Besteller die Abrufaufträge nicht fristgerecht ab, so geht die Gefahr auf ihn über. Lagern wir die Ware bei uns ein, so hat der Besteller das übliche Lagergeld an uns zu bezahlen. Wird die Ware bei Dritten eingelagert, so trägt er deren Kosten. Bei Beschädigung oder Verlust ist bei dem jeweiligen Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

7. Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Lieferdatum rein netto zahlbar, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto vom Nettowarenwert bei Rechnungen über EUR 50,-. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Andere Zahlungsmittel als Bargeld nehmen wir nur zahlungshalber an. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Ein Skontoabzug für Zahlungen mittels Wechsel wird nicht gewährt. Wird das Zahlungsziel überschritten, so können wir ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern; wir behalten uns vor, Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen.

Kommt der Besteller mit fälligen Zahlungen in Verzug, so werden alle Rechnungen auch für nachfolgende Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst oder bestehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, so werden auch die folgenden Lieferungen/ Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Wir können dann nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen einschließlich Wechselforderungen oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu weiteren Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag nicht verpflichtet. Der Besteller darf weder Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, zurückhalten noch mit Forderungen aufrechnen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

8. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Der Besteller darf Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet, oder die Zahlungen einstellt. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, daß uns an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden. Veräußert der Besteller die Ware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Steht uns an der veräußerten Ware wegen Verarbeitung nur Miteigentum zu, so erwerben wir nur den Teil der Gesamtforderung mit Nebenrechten und Sicherheiten, der sich zur Gesamtforderung verhält wie der Wert unseres Miteigentums zum Gesamtwert der veräußerten Ware. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.

Veräußert der Besteller die Ware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Steht uns an der veräußerten Ware wegen Verarbeitung nur Miteigentum zu, so erwerben wir nur den Teil der Gesamtforderung mit Nebenrechten und Sicherheiten, der sich zur Gesamtforderung verhält wie der Wert unseres Miteigentums zum Gesamtwert der veräußerten Ware. Wir können verlangen, daß der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware oder der Ware, an der wir Miteigentum haben, in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er schon jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos ab, und zwar in Höhe unserer Forderungen gegen den Besteller. Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.

9. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage oder Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Verkaufsbedingungen, vor- wie nachstehend, nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher bleiben unberührt (Lieferantenregresse, §§ 478,479 BGB) Grundlagen unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Ware getroffene Beschaffenheitsvereinbarung. Hierzu zählen alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, unabhängig davon, ob die Beschreibung vom Käufer oder von uns oder Dritten stammt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 434 Abs. (1) Satz 2 und 3.BGB).

10. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rümpflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgegangen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später der Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Ware ausreicht. Wird die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder die Mängelanzeige versäumt, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Im Fall eines berechtigten Nacherfüllungsverlangens bei mangelhaft gelieferter Sache, haben wir das Recht zwischen Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu wählen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung solange zu verweigern, bis der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt hat wobei der Käufer berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Bei Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Regelung zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet nicht den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn dies auch ursprünglich nicht geschuldet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch heraus, dass das Mängelbeseitigungsbegehren des Käufers unberechtigt ist, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche des Käufers oder solche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und sind ansonsten ausgeschlossen.

11. Soweit aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts anderes folgt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur: für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die sich aus Vorstehendem ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Abweichend von § 438 Abs. (1) Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Ansprüche Dritter (§ 438 Abs.(1) Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§438 Abs. (3) BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben auf jeden Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß vorstehender Ziffer 10. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist Maulbronn / Würt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Maulbronn. Wir behalten uns vor, stattdessen am Sitz des Bestellers zu klagen.

13. Im Fall einer Gutschrift für zurückgelieferter mangelfreier Ware nehmen wir einen pauschalen Abzug von 10% des Nettowarenwertes vor, bzw. stellen diesen in Rechnung.

14. Kostenvoranschläge berechnen wir mit EUR 25,- netto zzgl. USt.

*Wir akzeptieren Rücksendungen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und unserem Einverständnis.*